

Kirchliches Amtsblatt

der Kirchenprovinz Pommern.

Nr. 17.

Stettin, den 31. Oktober 1936.

68. Jahrgang.

Inhalt: (Nr. 171.) Kirchliche Jugendarbeit in Pommern. — (Nr. 172.) Winterhilfswerk. — (Nr. 173.) Kirchensammlung für die bedrängten Glaubensgenossen in den östlichen Abtretungsgebieten. — (Nr. 174.) Lehrgang zur Schulung im volksmissionarischen Dienst. — (Nr. 175.) Die kirchlichen Wochenchriften „Das Evangelische Deutschland“ und „Pommersche Heimatkirche“. — (Nr. 176.) Verlängerung der Pachtisgebührendung. — (Nr. 177.) Das Einbinden von Kirchenbüchern. — (Nr. 178.) Gebührenfreiheit der Auskünfte aus dem Meloderegister. — (Nr. 179.) Wertstoff für Dienstfiegel. — (Nr. 180.) Familienforschung. — Personal- und andere Nachrichten. — Bücher- und Schriftenanzeigen.

Theologisches Prüfungsamt.

Stettin, den 31. Oktober 1936.

Theologische Prüfungen.

Der Termin für die Theologischen Prüfungen vor dem Theologischen Prüfungsamt der Kirchenprovinz Pommern im Frühjahr 1937 wird wie folgt festgesetzt:

2. Theologische Prüfung: Montag, den 8. März und folgende Tage.
1. Theologische Prüfung: Montag, den 15. März und folgende Tage.

von Scheven.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 21. Oktober 1936.

(Nr. 171.) Kirchliche Jugendarbeit in Pommern.

Wir geben hiermit folgenden Beschluß des Landeskirchenausschusses für die Evangelische Kirche der altpreußischen Union bekannt:

Der Landeskirchenausschuß hat in seiner Sitzung vom 23. September 1936 nachstehenden Beschluß gefaßt:

„Der Landeskirchenausschuß stellt fest, daß in den Kirchenprovinzen der Evangelischen Kirche der altpreußischen Union auf Grund der bestehenden Rechtslage die Provinzialkirchenausschüsse im Rahmen ihrer Zusammenarbeit mit dem Landeskirchenausschuß die zuständige Stelle für kirchliche Jugendarbeit sind. Als solche obliegt ihnen die Vertretung der kirchlichen Jugendarbeit inner- wie außerkirchlich ebenso wie ihnen die Provinzialjugendpfarrer unterstellt sind.“

Lgb. VI Nr. 2789.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 27. Oktober 1936.

(Nr. 172.) Winterhilfswerk.

Im Auftrage des Reichskirchenausschusses weisen wir darauf hin, daß an den kommenden Sonntagen bis einschließlich November 1936 bei der Kanzelabkündigung auf die Naturaliensammlung des Winterhilfswerkes aufmerksam gemacht und dieselbe empfohlen wird.

Wir weisen darauf hin, daß aus der Naturaliensammlung auch die Einrichtungen der Inneren Mission unterstützt werden.

Lgb. VI Nr. 2852.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 24. Oktober 1936.

(Nr. 173.) Kirchensammlung für die bedrängten Glaubensgenossen in den östlichen Abtretungsgebieten.

Auf den 22. Sonntag nach Trinitatis (8. 11. 1936) ist eine Kirchensammlung für die bedrängten Glaubensgenossen in den östlichen Abtretungsgebieten angeordnet worden. (Vgl. Kollektentplan KZBl. 1936 S. 15 lfd. Nr. 50.) Im Auftrage des Evangelischen Oberkirchenrats veran-

lassen wir die Herren Geistlichen, bei der Abkündigung der Kirchensammlung folgende Ansprache zur Verlesung zu bringen:

„Durch den Vertrag von Versailles sind im Osten unseres Vaterlandes Gebiete abgetrennt worden, in denen ein starkes evangelisch-kirchliches Leben herrschte. Unsere Verbundenheit mit den evangelischen Gemeinden dieser Gebiete und unsere Verpflichtung zu brüderlicher Hilfe bleibt bestehen. Sie soll und muß gegenüber den zum Teil schwer ringenden Gemeinden in Posen, Memelland und Polnisch-Oberschlesien durch die heutige Kollekte erneut zur Tat werden.“

Wir wollen unseren evangelischen Brüdern und Schwestern in den östlichen Abtretungsgebieten kraftvoll an die Seite treten und ihnen mit unseren Gaben ebenso eine Hilfe bringen, wie auch mit dem Erweis glaubensbrüderlicher Verbundenheit Herz und Hände, Glauben und Liebe stärken.“

Egb. VI Nr. 512.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 26. Oktober 1936.

(Nr. 174.) Lehrgang für Schulung im volksmissionarischen Dienst.

Die Apologetische Zentrale in Spandau — Johannesstift — veranstaltet in der Zeit vom 11. Januar bis 6. Februar 1937 eine Wiederholung des Lehrganges für Theologen zur Schulung im volksmissionarischen Dienst. Wir weisen die Herren Geistlichen, sowie die Kandidaten und Vikare auf diesen Lehrgang empfehlend hin.

Egb. VI Nr. 2823.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 27. Oktober 1936.

(Nr. 175.) Die kirchlichen Wochenschriften „Das Evangelische Deutschland“ und „Pommersche Heimatkirche“.

Wir empfehlen den Herren Geistlichen und den Gemeindefkirchenräten den regelmäßigen Bezug der kirchlichen Wochenschriften „Das Evangelische Deutschland“ und „Pommersche Heimatkirche“. Beide unterrichten in solchem Maße über kirchliche Vorgänge und kirchliche Gegenwartsfragen in der Deutschen Evangelischen Kirche wie in unserer Kirchenprovinz, daß sie für den Dienst in den Gemeinden wichtige Handreichung tun können. Der Bezugspreis beträgt vierteljährlich 2 RM. bzw. 1,20 RM., zuzüglich 0,20 RM. Postzustellgeld. Bei leistungsfähigen Kirchenkassen hat die Finanzabteilung gegen die Deckung des Bezugsgeldes aus den Kirchenkassen für je 1 Stück nichts einzuwenden.

Egb. VI Nr. 2849.

Finanzabteilung beim Evangelischen Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 27. Oktober 1936.

(Nr. 176.) Verlängerung der Pachtschutzordnung.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 31. Oktober 1934 — Egb. IV Nr. 3649 — RMBl. 1934 S. 181 — weisen wir die Gemeindefkirchenräte darauf hin, daß durch Reichsgesetz vom 30. September 1936 — Reichsgesetzblatt 1936 S. 851 — die Geltungsdauer der Pachtschutzordnung vom 23. Juli 1925 (Reichsgesetzblatt I S. 152) und des Gesetzes über Pächterschutz vom 22. April 1933 (Reichsgesetzblatt I S. 221) sowie der hierzu erlassenen Vorschriften bis zum 30. September 1937 verlängert worden ist.

Egb. IV Nr. 3579.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 2. Oktober 1936.

(Nr. 177.) Das Einbinden von Kirchenbüchern.

Die Reichsstelle für Sippenforschung hat uns mitgeteilt, daß ihr zum Einbinden von Kirchenbüchern verschiedene Fachbuchbinder zur Verfügung stehen, die Instandsetzungsarbeiten an stark beschädigten Kirchenbüchern bei niedriger Preisgestaltung sachgemäß ausführen.

Wir ersuchen daher, sich an die Reichsstelle zu wenden, wenn am Ort oder in der nächsten größeren Stadt keine geeigneten Fachleute zur Verfügung stehen.

Die Herren Superintendenten werden ersucht, uns die dort als zuverlässig geeigneten Fachleute im Kirchenbucheinbinden bekannten Buchbinder mit ihrer genauen Anschrift mitzuteilen, damit wir auf entsprechende Anfragen Auskunft erteilen können.

Nachstehend geben wir Richtlinien der Reichsstelle für Sippenforschung, die das Nachbinden und Ausbessern von Kirchenbüchern betreffen, bekannt. Auf die Pflicht der Gemeindefkirchenräte, insbesondere auch der Pfarrämter zur pfleglichen Aufbewahrung der Kirchenbücher weisen wir erneut hin.

Nachbinden und Ausbessern von Kirchenbüchern.

Das Nachbinden und Ausbessern von Kirchenbüchern ist eine Arbeit, die nur den tüchtigsten und erfahrensten Buchbindern anvertraut werden sollte. Leider sieht man sehr häufig Kirchenbücher, bei deren Wiederherstellung grobe Fehler gemacht worden sind. Da werden z. B. lose Blätter an undurchsichtige Falze gehängt, um sie einheften zu können. Der Falz ist ohne Rücksicht auf die Schrift einfach darübergeklebt, so daß ein Teil der Schrift nicht mehr zu lesen ist. Zuweilen ist das Papier, wo es zerrissen und brüchig war, mit einem Papier von ganz anderer Beschaffenheit überklebt worden, was zur Folge hat, daß die Ränder der überklebten Stellen später ausreißen oder sich kräuseln. Es sei daher im folgenden auf die wichtigsten Punkte aufmerksam gemacht, die beim Nachbinden und Ausbessern von Kirchenbüchern beachtet werden müssen.

1. Oberstes Ziel ist die Erhaltung des Inhalts der Kirchenbücher. Es kommt nicht so sehr darauf an, daß das nachgebundene Buch den Schönheitsansprüchen des Buchbinders genügt, sondern vor allem darauf, daß das Buch als solches erhalten bleibt und die Lesbarkeit der Schrift nicht beeinträchtigt wird.
2. Müssen die Blätter des Buches neu geheftet werden, so werden sie, wenn das Papier noch nicht brüchig oder wollig (löschblattartig zermürbt) ist, an Falze gehängt. Dabei ist streng darauf zu achten, daß der Falz keine Schriftzüge überdeckt. Läßt sich dies nicht vermeiden, weil die Blätter bis an den inneren Rand beschrieben sind, so muß der Falz aus ganz durchsichtigem Pergamin oder Japanpapier bestehen. Der Falz sollte eher zu breit als zu schmal genommen werden, damit es nicht nötig ist, das aufgeschlagene Buch im Rücken durchzubiegen oder die aufgeschlagenen Buchhälften herunterzudrücken, um die Schrift im innersten Winkel des Buchrückens lesen zu können. Je weniger das Papier von den stets etwas Schweiß und Fett absondernden Fingern der Benutzer berührt wird, um so besser ist es für die Erhaltung des Buches.

Ist das Papier der Blätter schon leicht brüchig oder mürbe, so müssen die Falze unter allen Umständen so breit sein, daß beim Aufschlagen des Buches und Umwenden der einzelnen Blätter diese an dem nach außen gefehrten Rand des Falzes nicht einknicken und bei häufiger Benutzung des Buches in dem bei jedem Wenden des Blattes sich bildenden Knick nicht brechen. Es ist vielmehr dafür zu sorgen, daß die mit dem Aufschlagen des Buches zumeist verbundene Biegung der Blattfläche im Falzstreifen stattfindet, so daß das an diesen angehängte Blatt auch im aufgeschlagenen Buch möglichst glatt liegt.

Die Falze dürfen vor allem auch nicht zu dick und damit zu hart sein, damit nicht am Uebergang eine scharfe Kante entsteht. Gegebenenfalls empfiehlt es sich, an Stelle der üblichen Papierfalze solche aus dünnem Schirting zu verwenden.

Beim Anhängen der Blätter an die Falze dürfen die Falze nicht bis zum äußersten Rand mit Klebmasse bestrichen werden. Es muß also nur die innere Hälfte des Falzes durch Klebmasse mit dem anzuhängenden Blatt fest verbunden werden, die äußere Hälfte des Falzes soll dagegen lose auf dem anzuhängenden Blatt aufliegen.

3. Sind die Blätter über die ganze Blattfläche hinweg schon sehr brüchig oder mürbe, so empfiehlt sich die Einbettung der ganzen Blätter zwischen 2 Blätter durchsichtigen Seidenpapiers (Pergamin oder Japanpapier), wie es als „hochtransparentes“ Papier in Papiergeschäften erhältlich ist. Wo die Schrift noch nicht sehr verblaßt ist, genügt auch gutes Chinapapier, das den Vorzug hat, langfasernig und infolgedessen sehr haltbar zu sein. Gewöhnliches Seidenpapier darf unter keinen Umständen genommen werden, weil

es zu leicht reißt und auch zu wenig durchsichtig ist. Die Verwendung von Celophan, die nur da empfehlenswert ist, wo die Schrift stark verblaßt ist, ist bedenklich und sollte dem damit erfahrenen Fachmann vorbehalten bleiben. Auf alle Fälle muß das zum Einbetten verwendete Papier säurefrei sein.

Als Klebstoff soll nur reiner frischer Kleister aus Weizenstärke verwendet werden. Es kann auch eine Lösung bester Gelatine verwendet werden, bei deren Verarbeitung das einzubettende Blatt angefeuchtet werden muß. Dies hat den Vorteil, daß das Blatt wieder haltbar und griffig wird und daß Gelatine den tierischen Bücherschädlingen keinen Nährboden bietet, wie es Weizenkleister tut.

Das Einbetten geschieht in der Weise, daß die einzubettenden Blätter zunächst von anhaftendem Schmutz befreit und mit dem Falzbein geglättet werden. Wenn nötig, wird das Papier vorher angefeuchtet. Dann wird das eine Schutzblatt mit Kleister bestrichen und das zu schützende Blatt daraufgelegt und ausgerichtet; danach wird auch das zweite Schutzblatt mit Kleister bestrichen und oben daraufgeklebt. Zum Schluß wird alles unter Vermeidung von Blasenbildung glattgestrichen und bis zur völligen Trocknung eingepreßt. Die Schutzblätter sollen auf allen Seiten etwas überstehen.

4. Sind nur einzelne Blattstellen auszubessern, so ist dabei folgendes zu beachten:

- a) Soweit keine Schriftzeichen verdeckt werden, nimmt man zum Ausbessern am besten ein dem Papier des auszubessernden Blattes in Struktur, Stärke und möglichst auch in der Farbe entsprechendes Papier, das mit den Rezlinien genau an die des beschädigten Blattes angelegt werden soll. Die Ränder des Ansatzstückes wie die der beschädigten Stellen werden geschärft, d. h. gegeneinander dünn geschabt oder geschnitten und dann aneinandergeklebt. Sind Risse mit überstehenden Rändern vorhanden, so werden diese aneinandergeklebt. Geht der Riß durch die Schrift und stehen an der Rißstelle keine Ränder vor, so werden die Zwischenräume zwischen den Zeilen mit kleinen Stückchen geschärften Papiers überklebt. Auf alle Fälle soll zum Ausbessern nur holzfreies, schwach geleimtes Papier genommen werden.

Wo die erforderlichen Ausbesserungen keinen großen Umfang haben und wo auf schönes Aussehen Wert gelegt wird, kann dies mühsame und daher kostspielige Verfahren angewandt werden.

- b) Müssen Schriftzeichen überdeckt werden oder ist sehr viel auszubessern, so empfiehlt sich die Verwendung von hochtransparentem Papier. Dabei ist aber auf folgendes zu achten:

Sind die Blätter ausgefranst und eingerissen, so dürfen auf keinen Fall die Blätter doppelt überklebt werden, weil darunter die Lesbarkeit der Schrift leidet.

Ist das Papier eines Blattes nur teilweise mürbe, so muß die Ueberklebung in solchem Umfange erfolgen, daß sie nicht nur die mürben Stellen, sondern mindestens noch 2—3 cm des noch festen Teiles des Blattes überdeckt. Andernfalls besteht die Gefahr, daß die Blätter an den Rändern der überklebten Stellen beim Umblättern sehr bald erneut einreißen.

Bei brüchigem Papier (Tintenfraß) sollte eine teilweise Ueberklebung des Blattes überhaupt nicht stattfinden, weil das spröde gewordene Papier des Blattes beim Umblättern an den Rändern der überklebten Stellen binnen kürzester Frist bricht, da diese Ränder infolge der durch das Ueberkleben bewirkten Verdickung der Blattstellen beim Umblättern wie scharfe Kanten wirken.

Die Blätter müssen beim Ausbessern (Ueberkleben) gleichmäßig angefeuchtet werden, damit sich nicht an einzelnen Stellen infolge ungleichmäßiger Trocknung Falten bilden oder das Papier sich kräuselt.

5. Bei der Einbettung oder Ausbesserung von Blättern, deren Papier infolge Alters oder früherer feuchter Aufbewahrung mürbe oder infolge Tintenfraß hart und spröde geworden ist, sollte jede falsche Sparsamkeit unterbleiben. Es hat keinen Zweck, etwa nur die schwer von Tintenfraß befallenen Blätter einzubetten oder gar nur den besonders in Mitleiden-schaft gezogenen Teil eines einzelnen Blattes. Tintenfraß schreitet verhältnismäßig schnell voran. Blätter, die scheinbar noch gut sind, aber — gegen das Licht gehalten — bereits nadelfischgroße Löcher aufweisen, brechen bei scharfem Umbiegen des Papiers ebenfalls

wie Glas weg. Deshalb ist es billiger, solche Blätter gleich mit einbetten zu lassen, als das Buch alle paar Jahre erneut zum Buchbinder geben zu müssen, wobei jedesmal der Einband wegen der infolge des Einbettens zunehmenden Dicke des Buches geändert werden muß. Auch ist besonders auf dem Lande nicht immer Gelegenheit zur sachgemäßen Ausbesserung gegeben, die dann zum Schaden des Buches unterbleibt oder übermäßig lange hinausgeschoben wird.

6. Die nachgebundenen Bücher dürfen auf keinen Fall beschnitten werden, selbst dann nicht, wenn die Schriftzüge davon nicht betroffen werden. Hierauf muß besonders streng geachtet werden, weil die meisten Buchbinder das Beschneiden nicht lassen können. Je breiter der unbeschriebene Papierrand des Blattes ist, um so besser ist dies für die Schrift, die dadurch vor Beschädigungen durch Berühren mit feuchten oder fettigen Fingern beim Umblättern und durch Einreißen der Blattränder weniger leidet.
7. Wenn ein neuer Buchdeckel angefertigt wird, so soll dieser auf allen Seiten reichlich überstehen, damit die Blätter gut geschützt sind. Und zwar muß der Deckel um so weiter überstehen, je dicker das Buch ist, da zu dicke Bücher infolge der Schwere sich auch bei noch so guter Hestung im Laufe der Zeit senken. Es muß aber unbedingt vermieden werden, daß beim Hereinschieben der Bücher in die Büchergestelle und beim Herausnehmen die Blätter des Buches auf dem Boden des Büchergestelles entlangrutschen und dadurch beschädigt werden.
Zu dicke Bände sollten, um dies zu vermeiden, stets in Bände von 200, höchstens 250 Blättern aufgeteilt werden.
Die Ecken der Buchdeckel sind abzurunden.
8. Bevor das zu bindende Buch dem Buchbinder übergeben wird, müssen alle losen Blätter sorgfältig geordnet und mit Seitenzahlen versehen werden. Die Buchbinder können in der Regel die alte Schrift nicht lesen; es ist ihnen auch nicht zuzumuten, diese schwierige Arbeit auszuführen, die nur jemand vornehmen sollte, der den Inhalt des Buches genau kennt.
9. Oft befinden sich Eintragungen auf einzelnen Zetteln. Diese müssen sauber aufgeklebt werden oder, wenn sie auf beiden Seiten beschrieben sind, an Falze gehängt und an der betreffenden Stelle mit eingestepet werden. Bei der Ordnung der Blätter (siehe Nr. 8) sind solche losen Zettel wie ein besonderes Blatt zu behandeln und mit laufenden Seitenzahlen zu versehen.
10. Für den Einband ist grobes Leinen zweckmäßiger, da es haltbarer und daher billiger als Leder ist. Jedenfalls aber darf kein Spaltleder verarbeitet werden. Die alten Einbanddeckel sollen, soweit sie noch leidlich erhalten und leicht auszubessern sind, sowie den vorstehend wiedergegebenen Anforderungen an den Einband entsprechen (vor allem genügen des Überstehens der Deckel!), wieder verwendet werden. Keinesfalls dürfen sie achtlos fortgeworfen werden, da sie oft auf den Außen- und Innenseiten der Deckel wertvolle Eintragungen enthalten, die dann in das neue Buch zu übertragen sind. Manchmal stellt sich auch beim Auflösen der äußeren Lagen der Deckel heraus, daß kostbare alte Handschriften zur Herstellung der Deckel verwendet worden sind. Solche Fälle sind stets einem Sachverständigen vorzulegen.
11. Für die Hestung kommt nur Fadenhestung in Frage. Der Buchbinder muß darauf achten, daß die Hestung genügend locker ist, so daß auch das neugebundene Buch beim Aufschlagen offen liegen bleibt, und es nicht nötig ist, die Buchhälften durch wiederholtes Herunterdrücken oder Beschweren in der geöffneten Lage zu erhalten. Um dies zu erreichen, empfiehlt es sich gegebenenfalls, die Bogen bei der Hestung mit toten Falzen zu durchschiefen.
12. Bücher, die starker Ausbesserung durch teilweises Ueberkleben der Blätter mit durchsichtigem Papier bedürfen, sollten vor der Ausbesserung der Reichsstelle für Sippenforschung zur photographischen Aufnahme übergeben werden, weil bei der photographischen Aufnahme die ungleichmäßige Stärke der Schrift eines nur teilweise überklebten Blattes sehr hinderlich ist.
13. Niemals sollte ein Kirchenbuch zum Ausbessern einem unbekannten Buchbinder oder einem Buchbinder, der noch nicht den Beweis seines Könnens abgelegt hat, übergeben werden. Ganz besonders muß vor herumreisenden Buchbindern gewarnt werden, die Aufträge auf dem Lande sammeln und die Bücher gleich mitnehmen, wie es in letzter Zeit

wiederholt beobachtet worden ist. Es ist auch zu berücksichtigen, daß durchaus nicht jeder sonst fachlich tüchtige Buchbinder für das Nachbinden alter Kirchenbücher geeignet ist. Zu dieser Arbeit gehört sehr viel Liebe, Sorgfalt und Erfahrung. Größere Werkstätten, in denen die Arbeit womöglich irgendwelchen Lehrlingen oder Junggefellern übergeben wird, kommen überhaupt nicht in Frage, sondern nur solche Werkstätten, in denen der Meister ständig mitarbeitet und die Ausbesserung jedes einzelnen Buches genau überwachen kann.

Anschriften geeigneter Buchbinder sind bei den Landeskirchenämtern (Konsistorien), den bischöflichen Ordinariaten, den Staats- und Stadtarchiven und bei der Reichsstelle für Sippenforschung, Berlin NW 7, Schiffbauerdamm 26, zu erfragen.

Lgb. K. Nr. 961.

Finanzabteilung beim Evangelischen Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 14. Oktober 1936.

(Nr. 178.) Gebührenfreiheit der Auskünfte aus dem Melderegister.

Die Finanzabteilung beim Evangelischen Oberkirchenrat weist aus besonderem Anlaß darauf hin, daß nach Artikel II § 1 des Staatsgesetzes betr. die Erhebung von Kirchensteuern in den Kirchengemeinden und Parochialverbänden der evangelischen Landeskirche der älteren Provinzen der Monarchie vom 14. Juli 1905 (Preuß. GS. S. 277) Staats- und Gemeindebehörden verpflichtet sind, den zuständigen kirchlichen Gemeindeorganen auf Erfordern die für die Besteuerung notwendigen Unterlagen mitzuteilen. Durch Abschnitt II Ziffer F der auf Grund von Artikel X des oben genannten Staatsgesetzes vom Minister der geistlichen Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten am 24. März 1906 erlassenen Ausführungsanweisung (Kirchl. Gesetz- und Verordnungsblatt 1906 S. 36) ist ausdrücklich klargestellt worden, daß die Mitteilung sämtlicher Unterlagen unentgeltlich zu erfolgen habe. Das Porto für etwaige Postsendungen fällt selbstverständlich den Kirchengemeinden zur Last.

Lgb. I Nr. 3217.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 23. Oktober 1936.

(Nr. 179.) Werkstoff für Dienstiegel und Dienststempel.

Der Herr Reichs- und Preuß. Minister für die kirchlichen Angelegenheiten hat durch Erlaß vom 5. Oktober 1936 — C I 19330/36 G II — angeordnet, daß bei den auf Grund des Erlasses über die Reichsiegel vom 7. März 1936 (Reichsgesetzblatt I Nr. 147) aus Metall herzustellenden neuen Dienstiegeln und Dienststempeln Stahl als Werkstoff zu verwenden ist.

Lgb. IV Nr. 3575.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 24. Oktober 1936.

(Nr. 180.) Familienforschung.

1. Trauschein: Schauspieler Ludwig Eduard Haeser mit Friedrike Amalie Klotz, Trauung zwischen 1829 und 1833, wahrscheinlich 1829 oder 1830. Die Trauung hat wahrscheinlich in einer Stadtgemeinde stattgefunden, doch sind Landgemeinden nicht ausgeschlossen. Fundgebühr 10 RM.
2. Trauschein: Friedrich Heinrich v. Manteuffel und Auguste Luise Friederica v. Billerbeck. Aufgebotsbescheinigungen aus dem November 1769 sind vorhanden. Die Trauung dürfte im Dezember 1769 resp. Januar 1770 stattgefunden haben. Fundgebühr 10 RM.

Nachricht erbittet Dr. Haeser, Oberstabsarzt a. D., Danzig/Oliva, Georgstraße 33.

K. Nr. 1003.

Personal- und andere Nachrichten.

1. Berufen:

- a) Der Hilfsprediger Sage in Renselow, Kirchenkreis Greifenberg, zum Pfarrer in Renselow, Kirchenkreis Greifenberg, zum 1. Juli 1936.
- b) Der Hilfsprediger Paul Kämpfert in Zamborß zum Pfarrer in Zamborß, Kirchenkreis Rasebuhr zum 1. Oktober 1936.
- c) Der Hilfsprediger Arno Wichmann in Rummelsburg, Kirchenkreis Rummelsburg, zum Pfarrer daselbst, zum 1. Oktober 1936.
- d) Der Hilfsprediger Wilhelm Bedder in Erangen, Kirchenkreis Schlawe, zum Pfarrer daselbst, zum 1. Oktober 1936.

2. Erledigte Pfarrstellen:

- a) Die Pfarrstelle zu Ahlbeck, Kirchenkreis Uckermünde, staatlichen Patronats, ist durch Veretzung des bisherigen Stelleninhabers erledigt und sogleich wieder zu besetzen. Die Wiederbesetzung erfolgt durch Wahl der vereinigten Gemeindeförperschaften des Pfarrsprengels. Dienstwohnung ist vorhanden.
- b) Die Pfarrstelle in Kröslin, Kirchenkreis Wolgast, staatlichen Patronats, ist durch Versetzung des Stelleninhabers erledigt und sofort wieder zu besetzen. Die Wiederbesetzung erfolgt unter Mitwirkung einer Wahl des Gemeindefkirchenrats des Pfarrsprengels. Es kommen Pfarrer mit schulpflichtigen Kindern in Frage. Dem Stelleninhaber wird eine ruhegehalttsfähige Zulage von 300 RM. gezahlt. Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerbungen sind an das Evangelische Konsistorium zu richten.
- c) Die Pfarrstelle zu Kremmin, Kirchenkreis Jakobshagen, staatlichen Patronats, ist erledigt und sofort wieder zu besetzen. Der Evangelische Oberkirchenrat hat die Wiederbesetzung der Pfarrstelle Kremmin mit der Maßgabe anerkannt, daß dem neuen Stelleninhaber die Mitverwaltung der zum Pfarrsprengel Nörenberg gehörigen Kirchengemeinde Klein-Grünow übertragen wird. Die Wiederbesetzung erfolgt nach dem Pfarrwahlgesetz vom 15. März 1886 und steht diesmal dem Kirchenregiment zu. Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerbungen sind an das Evangelische Konsistorium zu richten.
- d) Die Pfarrstelle in Groß-Zicker, Kirchenkreis Garz a. Rügen, staatlichen Patronats, ist erledigt und sofort wieder zu besetzen. Die Wiederbesetzung erfolgt diesmal durch die Kirchenbehörde. Dienstwohnung ist vorhanden. Bewerbungen sind an das Evangelische Konsistorium zu richten.

3. Geschenke:

- a) Der Schmiedemeister Julius Bick in Schwichtenberg hat der Kirche in Schwichtenberg ein schmiedeeisernes Altarkreuz im Werte von 50 RM. selbst gearbeitet und geschenkt.
- b) Der Kirche zu Dammen von dem Kirchenältesten von Boehn-Bojow ein Kirchenfenster in Glasmalerei im Werte von 650 RM. Entwurf: H. Hammer, Stettin. Ausführung: Ritzinger, Stettin.

Bücher- und Schriftenanzeigen.

a) „Das ewige Licht geht da herein“ — Predigtbuch der Dorfkirche, Band IV. Herausgegeben von Pfarrer Gustav Mahr. Preis gebunden 10,80 RM. Deutsche Landbuchhandlung Berlin SW 11. Das Predigtbuch ist besonders für Lesegottesdienste von dem Herausgeber bestimmt.

b) „Evangelium und Olympiade.“ Christliche Jungmannschaft aus aller Welt bei den XI. Olympischen Spielen in Berlin 1936. Ein Bericht in Wort und Bild. Herausgegeben von Arnold Dannemann. Bild und Umbruch: Bernhard Kaufmann. Aufnahmen: Evangelischer Bilderdienst. Schriften: Christian Karl Bauer. Zu beziehen vom Ostwerk-Verlag in Berlin N 54, Sophienstraße 19.

